



Kurzinformation

Änderung vorkonstitutioneller Rechtsverordnungen

Gefragt wird nach der Änderbarkeit vorkonstitutioneller Rechtsverordnungen. Solche Verordnungen gelten wie auch die zugehörigen Verordnungsermächtigungen und sonstiges vorkonstitutionelles Recht grundsätzlich nach Art. 123 Abs. 1 GG fort, soweit sie dem Grundgesetz nicht widersprechen. Fortgeltende Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden nach Art. 129 Abs. 1, 2 GG auf die entsprechenden Stellen des Bundes und der Länder übergeleitet. Ermächtigungen zum Erlass gesetzesvertretender Rechtsverordnungen sind nach Art. 129 Abs. 3 GG erloschen. Ist eine Ermächtigungsgrundlage bereits über einen längeren Zeitraum erloschen, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass auch eine auf ihrer Grundlage erlassene Verordnung, zumindest soweit diese in Grundrechte eingreift, keine Anwendung mehr findet. Aus Sicht des Gerichts hatte der Gesetzgeber in diesem Fall genügend Zeit (konkret 54 Jahre), rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen und eine „neue“ Ermächtigungsgrundlage zu schaffen (BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2003 – 6 C 27/02 –, juris Rn. 21).

1. Änderung einer vorkonstitutionellen Rechtsverordnung

Die Änderung einer vorkonstitutionellen Rechtsverordnung unterliegt grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie die Änderung einer nachkonstitutionellen Rechtsverordnung. Nach Art. 80 Abs. 1 GG bedarf es insbesondere einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage. Diese kann sich sowohl aus fortgeltendem alten als auch aus neuem Recht ergeben.

2. Änderung von parlamentsgesetzlich geänderten Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch durch ein Parlamentsgesetz geändert werden (vgl. BVerfGE 114, 196): „Ändert das Parlament bestehende Rechtsverordnungen oder fügt in diese neue Regelungen ein, so ist das dadurch entstandene Normgebilde jedoch aus Gründen der Normenklarheit insgesamt als Rechtsverordnung zu qualifizieren.“ Dementsprechend richtet sich auch die Änderung der durch Parlamentsgesetz geänderten Teile einer Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 GG. Es bedarf daher insbesondere einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage.
